Neues Genehmigungsrecht für Oberflächenbehandlungsanlagen

Das Artikelgesetz und seine Folgen für die Galvanotechnik

Von Nikolaus Steiner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Essen

Eine aktuelle Gesetzesnovelle erregt die Gemüter. Gemeint ist das so genannte Artikelgesetz, das am 3. August 2001 in Kraft getreten ist. Der vollständige Titel des Gesetzespaketes, mit dem über zwanzig Umweltgesetze und Rechtsverordnungen z.T. ganz erheblich geändert werden, lautet: Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz [1]. Schwerpunkte des Änderungsgesetzes sind die Neuregelung der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Neugestaltung des Zulassungsrechts für Industrieanlagen. Für zahlreiche Arten von Vorhaben wird erstmals eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit eingeführt. Auch wird der Zugang der Bürger zu Umweltinformationen erleichtert. Darüber hinaus werden Voraussetzungen dafür geschaffen, um Unternehmen, die sich an dem EG-Umweltmanagement-System ÖKO-Audit beteiligen, künftig u. a. bei der behördlichen Überwachung zu entlasten.

Für galvanische Beschichtungsanlagen sind vor allem die Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (*BImSchG*), der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (*4. BImSchV*) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (*UVPG*) von Bedeutung. In diesem Zusammenhang fragen sich Anlagenbetreiber, welche Auswirkungen das Artikelgesetz hat auf

- Errichtung und Betrieb einer Neuanlage,
- auf den aktuellen Betrieb und
- auf künftige Änderungen und Erweiterungen.

1 Genehmigungs- und Anzeigepflichten nach dem BImSchG

Durch die Gesetzesänderung ist die Anzahl der genehmigungspflichtigen Anlagen erheblich erweitert worden. Dies gilt auch für den galvanischen Bereich. In diesem Bereich waren schon bisher nach den Ziffern 3.9 und 3.10 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungspflichtig:

- Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn oder Zink oder ihren Legierungen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern ab einer Leistung von 500 kg Rohgutdurchsatz je Stunde;
- Anlagen zur Oberflächenbehandlung durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen mit einem Durchsatz an Blei, Zinn, Zink, Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen ab 2 kg je Stunde;
- Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure.

1.1 Neuer Anlagentyp

Durch Aufnahme einer neuen Ziffer 10 in den Anhang der 4. BImSchV wurde der Kreis der genehmigungspflichtigen Oberflächenbehandlungsanlagen um folgenden Anlagentyp erweitert:

Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Unterhalb des Schwellenwertes von 30 m³ bleibt die Anlage genehmigungsfrei. In diesem Fall muss allerdings wie bisher auch schon eine Genehmigung nach dem jeweiligen Landeswasserrecht für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage und für die Indirekteinleitung der betrieblichen Abwässer in die öffentliche Kanalisation beantragt werden.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, was unter dem Begriff des Wirkbades zu verstehen ist. Laut Gesetzesbegründung [1] sind in Anlehnung an den europäischen Begriff Wirkbad alle vor- und nachgeschalteten Prozessbäder zu verstehen, in denen eine gezielte chemische oder elektrolytische (elektrochemische) Reaktion mit der Oberfläche von

Galvanotechnik 1/2002 **100 Jahre** Eugen G. Leuze Verlag

Metallen oder Kunststoffen stattfindet, wie z.B. beim Beizen, Phosphatieren, Beschichten und Passivieren. Das *Passivieren* zählt demnach ausdrücklich zu den genehmigungspflichtigen Tätigkeiten, was bisher umstritten war.

Bei der Prüfung, ob der Schwellenwert von 30 m³ überschritten wird, sind die Volumina mehrerer Wirkbäder bzw. Beschichtungsautomaten zu addieren. Dies folgt aus § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV. Danach handelt es sich nämlich um eine gemeinsame Anlage, wenn mehrere Anlagen bzw. Anlagenteile in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Ein solcher Zusammenhang wird nach dem Gesetz unterstellt, wenn die Anlagen auf demselben Betriebsgelände liegen, mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

1.2 Errichtung und Betrieb einer Neuanlage

Die erstmalige Errichtung und der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage, d.h. einer Anlage, die im Anhang der 4. BImSchV aufgeführt ist, bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG. Für Anlagen der Spalte 1 (Tab. 1) der 4. BImSchV muss ein großes Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und für Anlagen der Spalte 2 (Tab. 1) ein vereinfachtes Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

1.3 Bestehende Anlagen

Altanlagen, deren Wirkbäder ein Volumen von mehr als 30 m³ haben, gelten nun zwar als genehmigungsbedürftige Anlagen. Dies bedeutet aber nicht, dass bestehende Anlagen nachträglich genehmigt werden müssten. Insoweit genießen Altanlagen Bestandsschutz. Allerdings ist der Anlagenbetreiber gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG dazu verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung, d.h. spätestens bis zum 3. November 2001 anzuzeigen, dass er nunmehr eine nach dem BImSchG genehmigungspflichtige Anlage betreibt. Des weiteren muss der Anlagenbetreiber innerhalb eines weiteren Zeitraumes von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige, also spätestens bis zum 3. Januar 2002 Unterlagen im Sinne von § 10 Abs. 1 BImSchG über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes vorlegen. Eine formlose Anzeige könnte wie folgt lauten:

An die zuständige Behörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz zeigen wir hiermit gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG an, dass wir eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von

Tab. 1: Einteilung der Anlagen nach den Vorgaben der 4. BImSchV

| Nr. | Spalte 1 | Spalte 2 |
|------|--|---|
| 3.9 | Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von zwei Tonnen Roh- gut oder mehr je Stunde | Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten |
| | | a) auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von 500 Kilogramm bis weniger als 2 t Rohgut/h, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren, oder b) auf Metall- oder Kunststoffoberflächen durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen mit einem Durchsatz an Blei, Zinn, Zink, Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen von zwei Kilogramm oder mehr je Stunde |
| 3.10 | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elek- trolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure mit einem Volumen der Wirk- bäder von 1 Kubikmeter bis weniger als 30 Kubikmeter |

Eugen G. Leuze Verlag 100 Jahre Galvanotechnik 1/2002

Metallen betreiben, die unter die neugefasste Ziffer 3.10, Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV fällt. Wir werden Ihnen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten die erforderlichen Unterlagen über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise unserer Anlage im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes vorlegen und bitten Sie um Mitteilung, welche Unterlagen Sie im Einzelnen benötigen.

1.4 Künftige Anlagenänderungen und -erweiterungen

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage müssen nach dem *BImSchG* entweder angezeigt oder genehmigt werden. Darüber hinaus kommt gegebenenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Betracht.

Das BImSchG unterscheidet zunächst zwischen unwesentlichen Änderungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die gemäß § 15 BImSchG lediglich angezeigt werden müssen, und einer wesentlichen Änderung, für die gemäß § 16 BImSchG eine Änderungsgenehmigung beantragt werden muss. Nach der gesetzlichen Definition liegt dann eine wesentliche Änderung vor, wenn durch die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorgerufen werden können. Bereits die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen reicht aus, um die Änderung als wesentlich einzustufen. Beispiele für eine wesentliche Änderung sind Mengenerweiterungen, Veränderung der chemischen Zusammensetzung der Wirkbäder, Änderungen der Abwasserbehandlungsanlage etc. Ob nur eine unwesentliche oder eine wesentliche Änderung vorliegt, muss in jedem Einzelfall eingehend geprüft werden.

Bei unwesentlichen Änderungen muss eine schriftliche Anzeige an die zuständige Überwachungsbehörde vor Beginn der Änderung gerichtet werden. Die Behörde prüft dann unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen, ob die Änderung lediglich anzeigepflichtig oder genehmigungsbedürftig ist. Sobald die Überwachungsbehörde mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf, oder wenn sich die Behörde innerhalb der Monatsfrist nicht äußert, darf die angezeigte Änderung vorgenommen werden.

Im Falle einer wesentlichen Änderung muss gemäß § 16 BImSchG eine Änderungsgenehmigung beantragt werden. Es empfiehlt sich, vor Einreichen eines Genehmigungsantrages das Genehmigungsverfahren, die beizubringenden Unterlagen und die Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Behörde zu besprechen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie auf die Auslegung des Antrages und der Unterlagen verzichtet werden.

2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)-Pflicht

Durch das Artikelgesetz ist auch die Anlage 1 des *UVPG*, d.h. die Liste der *UVP*-pflichtigen Vorhaben erheblich erweitert worden. Neu aufgenommen wurde die Ziff. 3.9.1, wonach Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr grundsätzlich der *UVP*-Pflicht unterliegen. Die *UVP*-Pflicht wirkt sich ebenfalls u.a. bei Änderungen einer Anlage aus.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil eines verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens und wird neben dem eigentlichen *BImSchG*-Genehmigungsverfahren durchgeführt. Die *UVP*-Pflicht umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Luft, Wasser, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkung. Je nachdem, um welchen Anlagentyp es sich handelt, muss entweder generell eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder zuvor eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchgeführt werden (*Tab.* 2).

Für Änderungen und Erweiterungen UVPpflichtiger Vorhaben sieht der neugefasste § 3 e)

UVPG eine differenzierte Regelung vor. Sofern die
Änderung oder Erweiterung für sich genommen
den Schwellenwert der Anlage 1 zum UVPG – z.B.
30 m³ Wirkbäder – erreicht, ist zunächst eine so
genannte Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
durch die zuständige Behörde durchzuführen. Die
Behörde prüft dann gemäß § 3 c) UVPG, ob eine

Tab. 2: Arten der Prüfverfahren in Abhängigkeit vom Anlagentyp

| Anlagenart | Generelle UVP-Pflicht | Allgemeine Vorprüfung | Standortbezogene Vorprüfung |
|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------------|
| Schmelzflüssige Bäder >100.000 t Rohgut/a | X | | |
| Schmelzflüssige Bäder 2 t/h bis <100.000 t/a | | X | |
| Schmelzflüssige Bäder 500/kg bis < 2 t Rohgut/h, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren | | | X |
| Oberflächenbehandlungsanlagen mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr | | X | |
| Oberflächenbehandlungsanlagen mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 m³ bis weniger als 30 m³ durch Beizen/Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure | | | X |

Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Prüfkriterium ist, ob nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen von dem Vorhaben ausgehen können. Bei dieser Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Schließlich ist von Bedeutung, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Die Entscheidung darüber, ob das Vorhaben UVP-pflichtig ist oder nicht, hat die Behörde unverzüglich zu treffen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gelangt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung zu der Entscheidung, dass eine *UVP*-Pflicht nicht besteht, so ist das Verfahren abgeschlossen. Andernfalls schließt sich hieran die eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung an, die unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt wird. Eine Verfahrensvereinfachung, wie sie § 16 Abs. 2 *BImSchG* vorsieht, ist nach dem *UVPG* nicht möglich, so dass die zuständige Behörde die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der Erweiterung einer Anlage nach Maßgabe des § 9 *UVPG* anzuhören hat. Hiernach wird ein Vorhaben für vier Wochen öffentlich zur Einsicht für jedermann ausgelegt mit der Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Über

etwaige Einwendungen muss die Behörde entscheiden und ihre Entscheidung über die Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekannt geben.

3 Übergangsvorschriften

Durch das Artikelgesetz ist auch § 5 BImSchG dahingehend geändert worden, dass die Grundpflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage erweitert worden sind. So muss beispielsweise künftig ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet werden. Auch müssen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen nicht nur auf den Normalbetrieb sondern auch auf Betriebsstörungen und Unfälle unterhalb der Gefahrenschwelle bezogen werden.

In diesem Zusammenhang bestimmt der ebenfalls neugefasste § 67 Abs. 5 *BImSchG*, dass bei Altanlagen diese neuen Betreiberpflichten nicht sofort sondern innerhalb eines Übergangszeitraumes bis zum 30. Oktober 2005 zu erfüllen sind.

4 Verletzung von Anzeigeund Genehmigungspflichten

Die Verletzung einer Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrig dar und kann mit Bußgeldern geahndet werden.

Demgegenüber stellt das Betreiben einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem *BImSchG* ohne die erforderliche Genehmigung eine Straftat gemäß

Eugen G. Leuze Verlag 100 Jahre Galvanotechnik 1/2002

§ 327 Abs. 2 Strafgesetzbuch (*StGB*) dar. Zum strafbaren Verhalten zählt auch das Ändern einer Anlage ohne die notwendige Änderungsgenehmigung gemäß § 16 *BImSchG*.

Angesichts der weitreichenden Folgen einer Anlagenänderung ist es in jedem Einzelfall empfehlenswert, die gesetzlichen Voraussetzungen eingehend dahingehend zu überprüfen, ob und welche Anzei-

gen oder Genehmigungsanträge gestellt werden müssen.

Literatur

- [1] BGBl. I S. 1950 ff.
- [2] BT-Drucksache 14/4599, S. 134

Kontakt:

RAN. Steiner, Huyssenallee 87, D-45128 Essen; Telefon: 02 01/82 16 30; Fax: 02 01/8 21 63 63